

SATZUNG

über die Verdienstplakette der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 8. November 1978

Der Verbandsgemeinderat beschloß am 6. März 1978 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) folgende Satzung:

§ 1 - Verdienstplakette (1) Zur Ehrung der Personen, die sich gemäß § 3 um die Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, wird eine Verdienstplakette geschaffen.

(2) Die Verdienstplakette führt die Bezeichnung
"Verdienstplakette der Verbandsgemeinde

Langenlonsheim" unter Hinzufügung der Stufe gemäß § z.

I'1 Form und Größe ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügte Zeichnung.

§ 2 - Stufen der Verdienstplakette

Die Verbandsplakette wird in drei Stufen verliehen;

- I. Stufe in Gold,
- II. Stufe in Silber,
- III. Stufe in Bronze.

§ 3 – Personenkreis

(1) Die Verdienstplakette wird grundsätzlich allen Personen verliehen, die langjährig Mitglied des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und/oder seiner Ausschüsse und/oder langjährig ehrenamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Langenlonsheim waren.

Zu dem zu ehrenden Personenkreis gehören auch

- a) die ehrenamtlichen Mitglieder von Vorständen und/oder Versammlungen/Vertretungen von Zweckverbänden oder sonstigen Einrichtungen, die vom Verbandsgemeinderat dazu gewählt wurden;
- b) die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister;
- c) der Verbandsgemeinde-Wehrleiter und die örtlichen Wehrführer.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten dieser Art, die Bürger der Ortsgemeinden Dorsheim und Rümmlsheim für die im Jahre 1970

aufgelöste Verbandsgemeinde Bingerbrück leisteten, werden mitberücksichtigt.

§ 4 - Verleihung nach Punktesystem

(1) Die Verdienstplakette wird verliehen, wenn der jeweiligen Person zugeteilt werden können

- für die Stufe I in Gold = mindestens 60 Punkte
für die Stufe II in Silber = mindestens 45 Punkte
für die Stufe III in Bronze = mindestens 30 Punkte.

(2) Es werden zugeteilt für jedes Jahr

- a) der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat = 2 Punkte
- b) der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister = 2 Punkte
bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat jedoch nur = 1 Punkt
- c) der Mitgliedschaft in einem Ausschuß des Verbandsgemeinderates = 1 Punkt

- d) der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beigeordneter(Verbandsgemeinde) = 3 Punkte
bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat jedoch nur = 1 Punkt
- d) der Mitgliedschaft im Vorstand und/oder in der Versammlung/Vertretung
eines Zweckverbands oder einer sonstigen Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a)
= je 1 Punkt
- f) der Tätigkeit als Wehrleiter der VG-Feuerwehr = 2 Punkte
- g) der Tätigkeit als örtlicher Wehrführer = 2 Punkte

Wenn von den unter a) bis g) genannten Funktionen gleichzeitig zwei oder mehr ausgeübt wurden, werden für jedes Jahr insgesamt höchstens = 4 Punkte
Zugeteilt.

Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt, wenn sie zehn Zwölftel oder weniger betragen; mehr als zehn Zwölftel gelten als volles Jahr.

(3) Zugrundegelegt wird nur die Zeit nach dem B. Mai 1945 (Ende des Zweiten Weltkrieges).

§ 5 Ermittlung und Feststellung der Punktezahl

(1) Die Punktezahl ist von der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermitteln und durch eine Arbeitsgruppe festzustellen.

(2) Die Arbeitsgruppe besteht aus

1. dem Bürgermeister als Vorsitzendem
2. den Beigeordneten der Verbandsgemeinde
3. den Vorsitzenden der Fraktionen im Verbandsgemeinderat.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Arbeitsgruppe ist berechtigt, von der Regelung in § 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) abzuweichen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(4) Das Ergebnis der Feststellung ist dem Verbandsgemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 6 – Besitznachweis

Über die Verleihung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Eine Durchschrift ist zu den Akten zu nehmen.

§ 7 – Verleihung

Die Verdienstplaketten sind in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates in feierlicher Form zu verleihen.

§ 8 - Inhaber der Verdienstplakette

I. Stufe in Gold Die Inhaber der Verdienstplakette dieser Stufe sind zu besonderen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde als Gäste einzuladen.

§ 9- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Kreisverwaltung - Kommunalaufsicht - teilte am 7. November 1978 (Az.: 1o-o21-o3) mit, daß gegen die vorstehende Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.